

Mandanten- Rundschreiben 01/2022

Steuertermine im Januar 2022

Fälligkeit 10.01.	Ende Zahlungsschonfrist 13.01.
– Lohnsteuer:	mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
– Umsatzsteuer:	mtl., 1/4-jährl.
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:	
25.01. Zusammenfassende Meldung	IV. Quartal 2021 / Dezember 2021
Sozialversicherungsbeiträge:	
25.01. Übermittlung Beitragsnachweise	
27.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2022	zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2021
<u>Diverse</u>	
31.03. Mitteilung an das Transparenzregister - vgl. Artikel Allgemeines	„Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister“

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2022

a) Zum 1.1.2022 sind folgende neue Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung geplant. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2021		2022	
		Alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	58.050,00	58.050,00	58.050,00	58.050,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.837,50	4.837,50	4.837,50	4.837,50
	täglich	161,25	161,25	161,25	161,25
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	85.200,00	80.400,00	84.600,00	81.000,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	7.100,00	6.700,00	7.050,00	6.750,00
	täglich	236,67	223,33	235,00	225,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	64.350,00	64.350,00	64.350,00	64.350,00
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		58.050,00	58.050,00	58.050,00	58.050,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mfl. Entgelt					
- freiw. soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.		450,00	450,00	450,00	450,00
für Krankenversicherung 13%					
Rentenversicherung 15%					
pauschale Lohnsteuer 2%					
Bezugsgröße	monatlich	3.290,00	3.115,00	3.290,00	3.150,00
Krankenversicherung		3.290,00	3.290,00	3.290,00	3.290,00

b) In der Krankenversicherung ist zu beachten, dass die jährliche Versicherungspflichtgrenze unverändert auf 64.350 und die monatliche Beitragsbemessungsgrenze unverändert auf 4.837,50 € bleibt. Der bundeseinheitliche Beitragsatz bleibt unverändert auf 14,6% (bisher 14,6%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung

Die Krankenkassen können einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – in Abhängigkeit vom Einkommen der Versicherten – erheben, der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen wird.

c) Die Beitragssätze in den übrigen Sozialversicherungszweigen sind ab 2022 wie folgt geplant:

- Rentenversicherung 18,60% (bisher 18,60%)
- Arbeitslosenversicherung 2,40% (bisher 2,40%)
- Pflegeversicherung 3,05% (bisher 3,05%)

Der um 0,35% erhöhte Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, beträgt damit 1,875% (in Sachsen 2,375%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen mindestens 23-jährigen kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG). Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) wird 2021 festgesetzt auf 0,60 Promille (2020: 4,20 Promille). Ein Vorschuss für 2022 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2022 getroffen.

PSVaG, Pressemitteilung vom 10.11.2021

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe bleibt 2022 auf 4,2% (2021: 4,2%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

BMAS, Pressemitteilung vom 6.8.2021

Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Das geänderte Geldwäschegesetz verpflichtet nunmehr Unternehmen/Vereinigen zu bestimmten Mitteilungen an das Transparenzregister. Diese Mitteilungspflichten bestehen u.a. für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, z.B. OHG, KG, UG, GmbH, AG, SE, KGaA, PartG. Eingetragene Vereine sind insoweit entlastet als sie selbst zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen machen müssen, wenn sich die geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits aus dem Vereinsregister ergeben. Einreichungsfristen bestehen in Abhängigkeit von der Rechtsform bis 31.03.2022 für AG, SE, KGaA, bis 30.06.2022 für GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft, bis 31.12.2022 für alle anderen Rechtsformen, z.B. Personengesellschaft. Bei Neugründungen gelten vorstehende Fristen nicht. Zu melden sind wirtschaftlich Berechtigte, d.h. natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das betreffende Unternehmen letztendlich steht. Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zählt u.a. eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile der Gesellschaft hält oder in diesem Umfang Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Kann nach Nachforschungen und zu dokumentierenden Rückfragen bei den Anteilseignern keine natürliche Person ausgemacht werden, die die Kriterien der unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt, gelten die gesetzlichen Vertreter als wirtschaftlich Berechtigte. Von den wirtschaftlich Berechtigten sind nachstehende Daten dem Transparenzregister mitzuteilen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses alle Staatsangehörigkeiten. Vorstehende Angaben sind zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch (www.transparenzregister.de) mitzuteilen und stets auf dem ak-

tuellen Stand zu halten! Nicht erfolgte, nicht rechtzeitige, nicht richtige oder nicht vollständige Meldungen können mit Bußgeld geahndet werden. Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25.6.2021)

(BGBl. Nr. 37 vom 30.6.2021 Teil I S. 2083)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer Inkongruente Gewinnausschüttung kein Gestaltungsmissbrauch

„Eine zivilrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommene inkongruente Gewinnausschüttung ist steuerlich anzuerkennen.“ Im Streitfall fassten die Gesellschafter einen Ausschüttungsbeschluss, wonach der gesamte Gewinn an nur einen Gesellschafter ausgeschüttet wurde. Dieser Beschluss stand unter der aufschiebenden Bedingung einer im Handelsregister einzutragenden Satzungsregelung, wonach die Gesellschafter jährlich über die Gewinnverteilung abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 29 GmbHG beschließen können. Nach gesetzlicher Regelung erfolgt die Ergebnisverteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, im Gesellschaftsvertrag kann jedoch ein anderer Verteilungsmaßstab festgesetzt werden. In der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung des Streitfalls war außerdem noch geregelt, dass die übrigen Gesellschafter zum Ausgleich der vorgenannten Ausschüttung bei Liquidation der Gesellschaft vorab einen bestimmten Anteil am Liquidationserlös erhalten.

Hinweis:

Beim Bundesfinanzhof anhängig ist noch die Frage der Behandlung einer inkongruenten Gewinnausschüttung ohne entsprechende Satzungsregelung (Az BFH: VIII-R-20/20).

FG Münster, Urteil vom 30.6.2021 – 13 K 272/19 (DStRK 2021 S. 266)

Gesellschafterdarlehen an eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

„Besteht ein objektiver Zusammenhang von Schuldzinsen mit der Überlassung eines Vermietungsobjekts und werden die Aufwendungen zur Förderung dieser Nutzungsüberlassung gemacht, sind diese grundsätzlich als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften zu berücksichtigen.“ Im Streitfall erhielt eine vermögensverwaltende (!) Personengesellschaft ein verzinsliches Darlehen zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie. Die Darlehensgeberin war Kommanditistin und allein am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Das Finanzgericht entschied, dass die Darlehenszinsen nach der sogenannten Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs.2 Nr. 2 AO nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind. Gewährt die Gesellschafterin ihrer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ein verzinsliches Darlehen, ist nach Ansicht des Finanzgerichts dieser Darlehensvertrag insoweit steuerlich nicht anzuerkennen, als die Gesellschafterin an der Personengesellschaft beteiligt ist. Folgerichtig müssten dann die Zinseinnahmen insoweit nicht steuerpflichtig sein. Die Frage, ob ein Darlehensverhältnis zwischen einem Gesellschafter und einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft steuerrechtlich anzuerkennen ist, wenn und soweit der darlehensgebende Gesellschafter selbst an der Gesellschaft beteiligt ist, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

FG München, Urteil vom 18.03.2021 – 10 K 2756/19

Revision eingelegt: Az. BFH: I R 19/21 (EFG 2021 S. 1524)

Hock Steuerberatungsgesellschaft mbH
Birkenheckenweg 17 | 63933 Mönchberg
Telefon +49 (0) 9374.97 943 - 0
Mail info@steuerberater-hock.de
Webseite www.steuerberater-hock.de



HOCK
STEUERKANZLEI

Umsatzsteuer

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Für Leistungen eines Aufsichtsrats, die nach dem 31.12.2021 erbracht werden, gelten umsatzsteuerlich auf der Basis geänderter Rechtsprechung (vgl. 8/2021) u.a. nachstehende Vorgaben der Finanzverwaltung. „Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht selbständig tätig.“ „Besteht die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich selbständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10% der gesamten Vergütung einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, betragen. Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10%-Grenze nicht zu berücksichtigen“. Sitzungsgelder, die das Mitglied des Aufsichtsrats nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind keine Festvergütung. Vorstehende Regelungen gelten auch für Beiräte von Personen oder Kapitalgesellschaften, die der Kontrolle der Geschäftsführung dienen.

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern –

BdF III C 2 – S 7104/19/10001 :003 vom 8.7.2021 (BStBl 2021 Teil I S. 919)